

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Korswandt - Gemeindevertretung Korswandt

Beschlussvorlage-Nr:
GVKw-0209/20

Beschlussstitel:

Beschluss über die Änderung des Beschlusses Nr. GVKw-0187/20 vom 10.09.2020 über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Hotel Pirol" in der Fassung von 04-2020, nun zum Entwurf der 2. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Hotel Pirol" der Gemeinde Korswandt

Amt / Bearbeiter
FD Bau / Pfitzmann

Datum:
15.12.2020

Status: öffentlich

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	19.01.2021	Gemeindevertretung Korswandt	Entscheidung

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Korswandt hat in Sitzung am 10.09.2020 den Beschluss Nr. GVKw-0187/20 über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Hotel Pirol“ der Gemeinde Korswandt gefasst. Die Bezeichnung des Verfahrens stellt nur auf eine 2. Planänderung ab, jedoch wird der Geltungsbereich auch um das Flurstück 595, Flur 2, Gemarkung Korswandt ergänzt. Somit handelt es sich nicht nur um eine 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.4, sondern auch noch um seine 1. Ergänzung. Dies teilte der Landkreis Vorpommern-Greifswald mit. Der Beschluss ist hinsichtlich seiner Bezeichnung zu korrigieren.

1.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich für das im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichnete Plangebiet der 2. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Hotel Pirol“ der Gemeinde Korswandt umfasst die

Gemarkung: Korswandt
Flur: 4 und 2
Flurstücke: 498 und 595
Gesamtfläche: ca. 9.290 m²

Das Plangebiet wird begrenzt durch die Landesstraße L 266 im Norden, eine gemeindliche Erschließungsstraße im Osten, den Golfplatz im Süden sowie die Siedlungsbebauung der Ortslage Korswandt im Westen.

Südlich schließt unmittelbar der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Golfplatz Korswandt“ an das Plangebiet an.

2.

Der Entwurf der 2. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Hotel Pirol“ der Gemeinde Korswandt, mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Anlass und Ziel der Planaufstellung

Zunächst der Hinweis, dass die Hotelanlage mit der ehemaligen Bezeichnung „Hotel Pirol“, heute den Namen Dorint Resort Baltic Hills Usedom trägt. Im Folgenden wird der aktuelle Hotelname verwendet.

Das Dorint Resort Baltic Hills Usedom bietet neben der Nutzung des Golfplatzes auch verschiedene andere Freizeitaktivitäten sowie einen Sauna- und Wellnessbereich mit Außenpool an. Zu der Saunalandschaft gehört eine Außensauna, die aufgrund eines Versehens bei der Absteckung des Gebäudestandortes teilweise auf dem Flurstück 595 liegt, das sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 4 und im angrenzenden Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Golfplatz Korswandt“ mit der Festsetzung Grünfläche liegt.

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4 widersprechen der tatsächlichen Nutzung. Um Rechtssicherheit herbeizuführen, wird mit der 2. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4, das Flurstück 595 diesem Geltungsbereich hinzugefügt und im Zuge der 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 aus diesem Plangebiet entnommen. Das Flurstück 595 wird damit ebenfalls als Sondergebiet Hotel festgesetzt und die Baugrenze insoweit angepasst, dass das Saunagebäude und das Außenschwimmbad innerhalb des Baufensters liegen.

Weitere Festsetzungen, nachrichtliche Übernahmen oder Hinweise sind von der Änderung und Ergänzung nicht betroffen. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

3.

Der Entwurf der 2. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Hotel Pirol“ der Gemeinde Korswandt mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem Entwurf der Begründung in der Fassung von 01-2020 hat nach § 3 Abs. 2 BauGB nach der ersten Beschlussfassung unter der Bezeichnung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 im Zeitraum vom 02.11.2020 bis 04.12.2020 öffentlich ausgelegen, die von der 2. Änderung und 1. Ergänzung berührten Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden beteiligt. Einwendungen hat es hierzu nicht gegeben.

Da sich an den Planinhalten nichts geändert hat, wird keine neue öffentliche Auslage und Trägerbeteiligung erfolgen, lediglich die Beteiligung des Landkreises Vorpommern-Greifswald steht noch aus. Die korrigierte Beschlussfassung und der korrigierte Planentwurf ist Grundlage für diese TÖB-Beteiligung.

4.

Mit der 2. Änderung und 1. Ergänzung erfolgt eine Nachverdichtung der bereits bebauten Grundstücksfläche, die durch eine Ausnutzung der bereits rechtskräftig festgesetzten zulässigen Grundfläche erreicht wird. Eine Erhöhung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung (überbaubare Grundstücksfläche) erfolgt nicht.

Die 2. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 soll daher gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Entsprechend § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

5.

Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) und der Behörden nach § 4 (1) BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB und Aufforderung der von der Planänderung berührten Behörden und Nachbargemeinden zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.

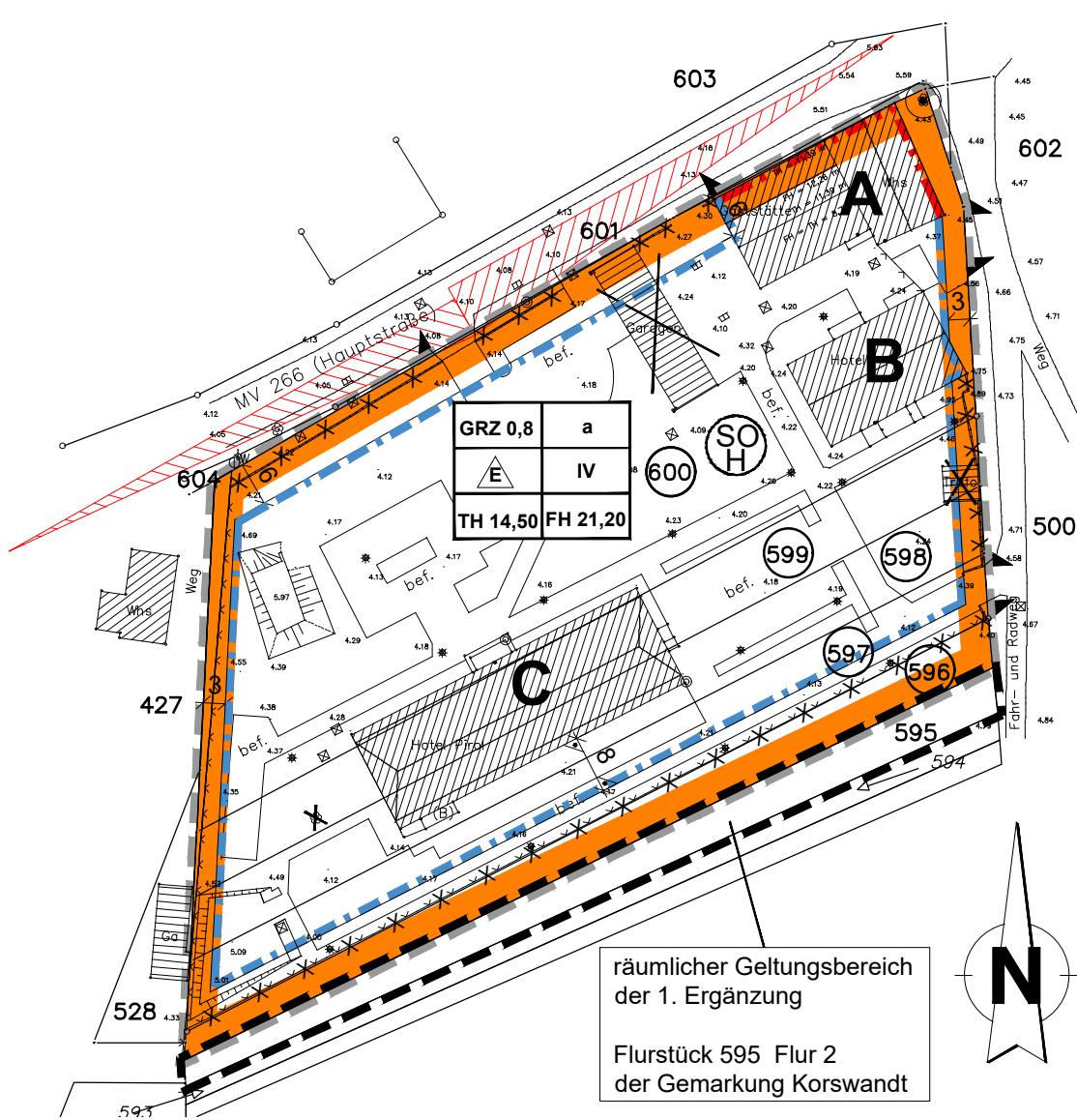
6.

Der Beschluss ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beratungsergebnis Gremium	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gemeindevertretung Korswandt	9						

Satzung über die 2. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Erweiterung Hotel Pirol" der Gemeinde Korswandt - Entwurf

Planzeichnung nachrichtlich
M 1 : 1000



Planzeichnerklärung (nachrichtlich)

1. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB
1.1 Art der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Hotel

1.2 Maß der baulichen Nutzung

IV Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

a abweichende Bauweise

GRZ 0,8 Grundflächenzahl mit Dezimalzahl

TH 14,50 Traufhöhe als Höchstmaß

FH 21,20 Firsthöhe als Höchstmaß

1.3 Überbaubare Grundstücksflächen

nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

Baulinie

1.4 Verkehrsflächen

Einfahrtbereich

1.5 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Erhaltung von Bäumen

2. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung

Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger zu belastende Flächen

3. Darstellung ohne Normcharakter

Flurstück und Flurstücknummer

eingemessener Baum

Bemessung in Meter

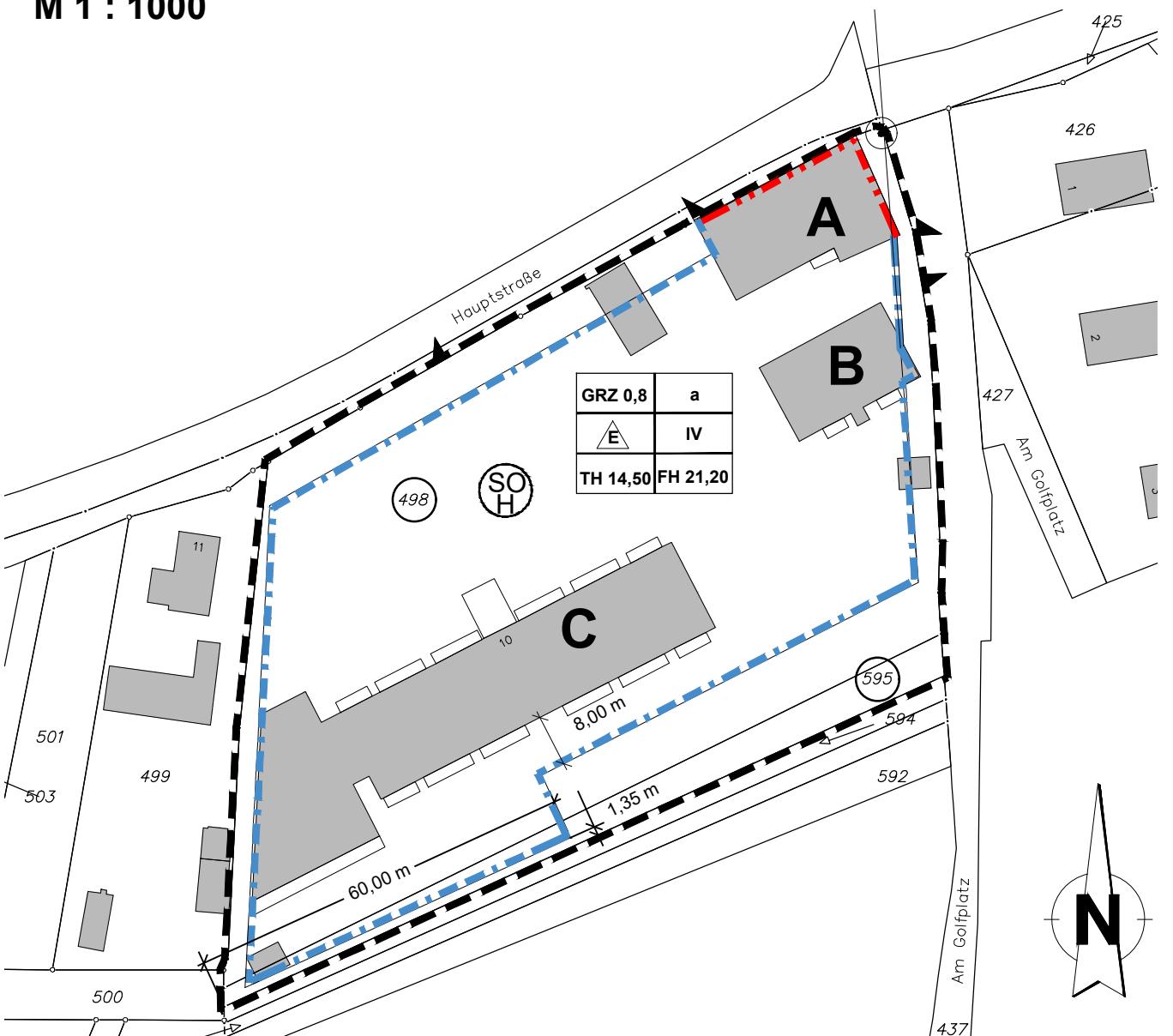
vorhandene Bebauung

Bezeichnung des Gebäudes
TH = Angabe der Traufhöhe
FH = Angabe der Firsthöhe
DN = Angabe der Dachneigung
Hotel = Gebäudenutzung
OKFFE = Oberkante Fußbodenfläche Erdgeschoss Höhe über HN

abzubrechende Bebauung abzubrechende Mauer / Zaun

Sichtdreieck für Anfahrt der Ein / Ausfahrt

PLANZEICHNUNG (TEIL A) M 1 : 1000



Plangrundlage: ALKIS Datensatz vom 11.03.2020 Kataster- und Vermessungsamt
Landkreis Vorpommern-Greifswald
Gemarkung Korswandt Flur 2 und 4, Flurstücke 595 ; 498

Planzeichnerklärung

1.1 Art der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Hotel **§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 11 BauNVO**

1.2 Maß der baulichen Nutzung

IV Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß **§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO**

a abweichende Bauweise **§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 22 Abs.1, 2 BauNVO**

GRZ 0,8 Grundflächenzahl mit Dezimalzahl **§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 16 und 17 BauNVO**

TH 14,50 Traufhöhe als Höchstmaß

FH 21,20 Firsthöhe als Höchstmaß

1.3 Überbaubare Grundstücksflächen

nur Einzelhäuser zulässig **§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO**

Baugrenze **§ 22 Abs.2 BauNVO**

Baulinie **§ 23 Abs.1 und 3 BauNVO**

Einfahrtbereich **§ 23 Abs. 1 und 2 BauNVO**

1.4 Verkehrsflächen

Einfahrtbereich **§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB**

1.5 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Erhaltung von Bäumen **§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB**

2. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung

3. Darstellung ohne Normcharakter

Flurstücknummer **Flurstück und Flurstücknummer**

Flurstück **Flurstück mit Bezeichnung**

vorhandene Bebauung **Flurgrenze mit Bezeichnung**

Nutzungsschablone

GRZ 0,8	a	maximale Grundflächenzahl	Bauweise
	IV	HausTyp	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
TH 14,50	FH 21,20	Traufhöhe als Höchstmaß	Firsthöhe als Höchstmaß

SATZUNG DER GEMEINDE KORSWANDT - PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 13 a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Korswandt vom folgende Satzung über die 2. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Erweiterung Hotel Pirol" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 498 und 595 der Flur 2 der Gemarkung Korswandt, begrenzt durch:
- die Landesstraße L 266 im Norden
- eine gemeindliche Erschließungsstraße im Osten
- den geplanten Golfplatz im Süden
sowie die Siedlungsbebauung der Ortslage Korswandt im Westen.

TEXT (TEIL B) (nachrichtlich aus der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 übernommen)

Festsetzungen nach § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 11 BauNVO)

In dem Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Hotel sind allgemein zulässig:
- Gebäude und bauliche Anlagen für den Hotelbetrieb in Hotelzimmern, Suiten und Apartments mit den dazugehörigen Einrichtungen für Service, Verwaltung und Betreibung,
- Gastronomische Einrichtungen,
- Kulturspiele, sportliche und gesundheitliche Einrichtungen, Versammlungsstätten, Verkaufseinrichtungen, Außenpools, die im Zusammenhang mit dem Hotelbetrieb stehen,
- Wohnungen für den Betriebsinhaber und Dienstpersonal,
- technische und Nebenanlagen zur Betreibung des Hotels,
- notwendige Stellplätze,
Ausnahmeweise zulässig sind 3 Wohnungen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Die Traufhöhe ist die mittlere Höhe an einer Fassade zwischen Geländeoberkante und dem Schnittpunkt von aufgehendem Mauerwerk und Dachhaupt bezogen auf HN. Abweichungen von der maximalen Traufhöhe sind nur bei untergeordneten Bauteilen und Dachaufbauten zulässig. Die Firsthöhe ist der höchste Punkt eines Gebäudes bezogen auf HN. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

- Von der offenen Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO darf dahingehend abweichen, dass die zeichnerisch festgesetzten Einzelhäuser die Länge von 50 m überschreiten dürfen.
- Abweichend von § 6 LbauO M-V ist die Unterschreitung der Mindestabstandsfächen gem. Abs. 5 auf dem Baugrundstück zulässig, wo dies zeichnerisch durch Baulinien am Gebäude A und Baugrenzen an der südöstlichen Ecke von Gebäude B festgestellt wurde.

4. Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- Garagen sind nur als Tiefgaragen zulässig. Stellplätze auf Tiefgaragen werden zugelassen.
- Tiefgaragen sind Garagen oder Garagengeschosse, deren Fußboden im Mittel mehr als 1,5 m unter der vorhandenen Geländeoberfläche liegt.

5. Höhenlage

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf sich maximal 4,98 m über HN befinden.

6. Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Der zeichnerisch festgesetzte Baum ist zu erhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- Bei Verlust des Baumes sind neue Bäume in der Art Tilia cordata (Qualität Hochstamm, Stammumfang 18-20 cm) vorzusehen. Die Bäume sind entsprechend zu pflegen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

Örtliche Bauvorschriften gem. § 86 Abs. 3 LBau

1. Gestaltung baulicher Anlagen

1.1 Dächer
- Das vierte Vollgeschoss ist als Dachgeschoss auszubilden.
- Dachaufbauten können die Trauflinie am Gebäude straßenseitig bis maximal 25 % und landschaftsseitig bis maximal 90 % unterbrechen.

1.2 Fassaden
- Bei Einzelhäusern mit einer Fassadenlänge von mehr als 50 m sind mindestens alle 40 m vertikale Gliederungselemente vom Sockel bis zur Traufe vorzusehen.

1.3 Gestaltung von Stellplätzen
- Sichtbare Bauteile von Tiefgaragen, die über die vorhandene Geländeoberfläche hinausragen, sind zu begrünen.

2. Zahl der Stellplätze

- Für je 4 Bettenplätzen ist mindestens 1 Stellplatz auf dem Grundstück zu errichten.

2. Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB:

- Das Plangebiet befindet sich im Bauschutzbereich des Flugplatzes Heringsdorf.
- Das Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone 3b der Wasserfassung Ahlbeck.

3. Hinweise

- Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.

- Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden sind diese gem. § 11 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, v. 6.1.1998, GVObI. M-V Nr. 1998, S. 12ff) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werkstage nach Zugang der Anzeige".

- Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Gefährdung von Aufnahmepunkten des Kataster- und Vermessungssamtes besteht. Diese aus einem Zentrumspunkt und i. d. R. mehreren Sicherungspunkten bestehenden Punktgruppen sind gesetzlich geschützt. Sie dürfen nur von den Vermessungsstellen im Sinne des Kataster- und Vermessungsgesetzes eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden. Der Träger bzw. der Ausführende der Maßnahmen ist verpflichtet zu prüfen, ob eine solche Gefährdung besteht, und er muss dieses ggf. rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahmen vor Ort, dem Kataster- und Vermessungssamt mitteilen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.09.2020. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Usedomer Amtsblatt am 21.10.2020 und im Internet über die Homepage des Amtes Usedom- Süd unter www.amtusedom-sued.de/ortsrecht/korswandt am 05.10.2020 erfolgt.

Korswandt, den

Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LPIG) beteiligt worden.

Korswandt, den

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 10.09.2020 den Entwurf der Satzung der Gemeinde Korswandt über die 2. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Erweiterung Hotel Pirol" mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Am hat die Gemeindevertretung die Änderung des Verfahrens der nunmehr mit: 2. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Golfplatz Korswandt" der Gemeinde Korswandt bezeichneten Satzung beschlossen.

Korswandt, den

Der Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher

GEMEINDE KORSWANDT

Amt Usedom Süd

**2. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4
„Erweiterung Hotel Pirol“
der Gemeinde Korswandt**



Quelle GAIA MV GeoBasis – DE/MV

Begründung

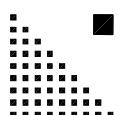
ENTWURF

12/ 2020

Planverfahren:

Gemeinde Korswandt
Der Bürgermeister
c/o Amt Usedom Süd
Markt 7
17406 Usedom

Planung:



Architekt BDA und Stadtplaner Dipl.-Ing. Achim Dreischmeier
Siemensstraße 25 17459 Ostseebad Koserow
Tel. 038375 2093-0 Fax 038375 20805
Architekt_Achim_Dreischmeier@t-online.de www.Achim-Dreischmeier.de

Begründung

Inhalt

1. Grundlagen	Seite 4
1.1. Anlass und Ziele des Bebauungsplanes	Seite 4
1.2. Beschreibung des Geltungsbereiches	Seite 5
1.3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	Seite 6
1.4. Rechtliche Grundlagen	Seite 6
1.5. Aufstellungsverfahren	Seite 6
2. Festsetzungen	Seite 7
3. Betrachtung der Umweltbelange	Seite 8

1. Grundlagen

Vorab der Hinweis, dass die Hotelanlage heute den Namen **Dorint Resort Baltic Hills Usedom** trägt (vormals Hotel Pirol). In der Begründung wird der aktuelle Hotelname verwendet.

1.1 Anlass und Ziele des Bebauungsplanes

Das Dorint Resort Baltic Hills Usedom bietet neben der Nutzung des Golfplatzes auch verschiedene andere Freizeitaktivitäten sowie einen Sauna- und Wellnessbereich mit Außenpool an. Zu der Saunalandschaft gehört auch eine Außensauna. Aufgrund eines Versehens bei der Absteckung des Gebäudestandortes (Verwechslung von Grenzpunkt – Vermessungspunkt) wurde das Saunagebäude auf dem Flurstück 595, das außerhalb des Plangebietes liegt, errichtet. Dadurch ergab sich eine Überschreitung der Plangebietsgrenze um ca. 10 m².

Das Flurstück 595 wurde von dem Vorhabensträger, der Baltic Hills Hotel GmbH & Co. KG, gekauft und gehört von der Nutzung her nicht zum Golfplatz (Abb. 1 Luftfoto). Die Zuwegung zu dem Saunagebäude liegt (u.a.) auf dem Flurstück 595.



Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4 widersprechen der tatsächlichen Nutzung.

Um hier Rechtssicherheit herbeizuführen, wird mit der 2. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 das Plangebiet um das Flurstück 595 erweitert. Das Flurstück 595 wird damit als Sondergebiet Hotel festgesetzt und die Baugrenze wird angepasst.

Weitere Festsetzungen, nachrichtliche Übernahmen oder Hinweise sind von der Änderung nicht betroffen. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Mit der 2. Änderung und 1. Ergänzung erfolgt eine Nachverdichtung der bereits bebauten Grundstücksfläche, die durch eine Ausnutzung der bereits rechtskräftig festgesetzten zulässigen Grundfläche erreicht wird. Eine Erhöhung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung (überbaubare Grundstücksfläche) erfolgt nicht.

Die 2. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 soll gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

1.2 Beschreibung des Geltungsbereiches

Das Flurstück 595 wird dem ursprünglichen Geltungsbereich hinzugefügt. Wegen einer zwischenzeitlich erfolgten Flurstückszusammenlegung umfasst der Geltungsbereich der 2. Änderung und 1. Ergänzung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Erweiterung Hotel Pirol“ nunmehr die Flurstücke 498 und 595 der Flur 2 der Gemarkung Korswandt.

Hinweis: Die Aktualisierung der Katasterunterlagen (aktueller Stand 03-2020) ergab geringfügige Abweichungen der Flurstücksgrenzen und damit der Plangebietsgrenzen gegenüber der Ursprungsfassung des Bebauungsplanes. Die Geometrie der Baugrenze und Baulinie wurde bis auf den Verlauf entlang des hinzugekommenen Flurstückes 595 originalgetreu übernommen.

Das Plangebiet wird begrenzt durch die Landesstraße L 266 im Norden, eine gemeindliche Erschließungsstraße im Osten, den Golfplatz im Süden sowie die Siedlungsbebauung der Ortslage Korswandt im Westen.

Südlich schließt unmittelbar an das Plangebiet der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Golfplatz Korswandt“ an das Plangebiet an.

Das hinzugekommene Flurstück 595 ist in der Ursprungsfassung als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfplatz festgesetzt. Es hat eine Größe von 590 m². Das gesamte Plangebiet erhöht sich dadurch von rd 8.700 m² in der Ursprungsfassung auf rd. 9.290 m².

1.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Korswandt ist das Flurstück 498 als Sondergebiet Hotel und das Flurstück 595 als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfplatz ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan stellt die Nutzung nicht parzellenscharf dar. Die Zielsetzung der 2. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 stimmt auf dieser Grundlage mit der gesamtgemeindlichen Planung überein.

1.4 Rechtliche Grundlagen

Die Gemeinde Korswandt hat die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Erweiterung Hotel Pirol“ am 10.09.2020 beschlossen.

Die Bezeichnung des Verfahrens stellte nur auf eine 2. Planänderung ab, jedoch wird der Geltungsbereich auch um das Flurstück 595, Flur 2, Gemarkung Korswandt ergänzt. Somit handelt es sich nicht nur um eine 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4, sondern auch noch um seine 1. Ergänzung. Dies teilte der Landkreis Vorpommern-Greifswald mit.

Die Bezeichnung wurde am _____ im Zusammenhang mit dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss in: 2. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Erweiterung Hotel Pirol“ geändert

Die rechtlichen Grundlagen für den Bebauungsplan sind:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

1.5 Aufstellungsverfahren

Die 2. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 wird nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt.

Gemäß § 13 a (2) BauGB wird im Verfahren nach § 13 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Planerische Zielstellung des Bebauungsplanes ist die Nachverdichtung der bereits bebauten Grundstücksfläche, die durch eine Ausnutzung der bereits rechtskräftig festgesetzten zulässigen Grundfläche erreicht wird. Eine Erhöhung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung (überbaubare Grundstücksfläche) erfolgt nicht.

Für die Geltungsbereiche der aneinander liegenden Bebauungspläne Nr. 3 und Nr. 4 wird zusammen eine zulässige Grundfläche von ca. 12.100 m² ermittelt. Die nach § 13a (1) Nr. 1 festgelegte Grundfläche von 20.000 m² wird damit nicht überschritten.

Es wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) sind nicht gegeben.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB genannten Schutzgüter oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetztes zu beachten sind.

2. Festsetzungen

Das Flurstück 595 wird aus dem ursprünglichen Geltungsbereich herausgenommen und dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 im Zuge der 2. Änderung und 1. Ergänzung hinzugefügt. Die Grenze des Geltungsbereiches wird in diesem Teilbereich geändert. Das Flurstück 595 wird damit ebenfalls als Sondergebiet Hotel festgesetzt.

Die Baugrenze wird in diesem Bereich so geändert, dass das Saunagebäude und das Außenschwimmbecken innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche liegen (vgl. Abb. 1 Luftbild). Die Vergrößerung der überbaubaren Fläche hat keine Auswirkungen auf die zulässige Grundfläche (GRZ).

Weitere Festsetzungen, nachrichtliche Übernahmen oder Hinweise sind von der Änderung nicht betroffen.

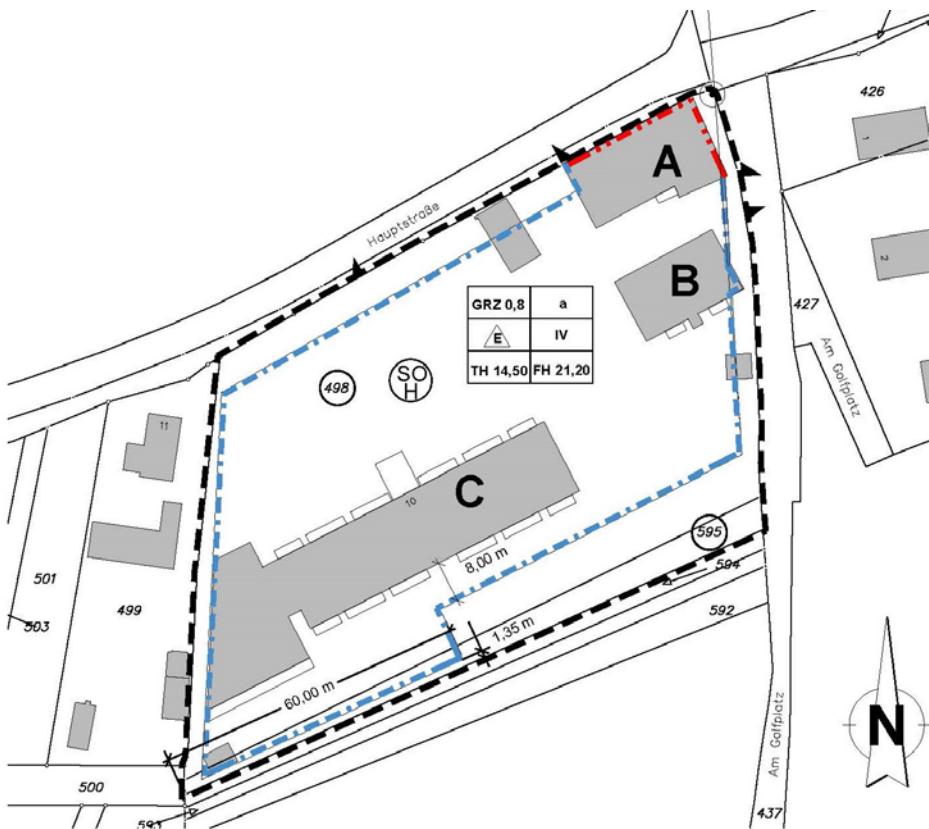


Abb. 2 Plangebiet mit Darstellung der geänderten Geltungsbereichsgrenze und der geänderten Baugrenze (ohne Maßstab)

3. Betrachtung der Umweltbelange

Für das gesamte Plangebiet wurden im Zuge der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 4 (2007) in einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung die Eingriffe nach § 1a Abs. 3 BauGB ermittelt sowie entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Dieser Ausgleich ist erfolgt.

Im vorliegenden beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Die Ergänzungsfläche bietet aufgrund ihrer Lage innerhalb der Hotelanlage und der damit einhergehenden sehr intensiven antrophogenen Nutzung artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten keine geeigneten Habitatstrukturen.